



Ortsbild-Fonds

Richtlinien für die Auszahlung von Unterstützungsgeldern
zur Förderung der Ortsbildpflege

Wozu ein Fond und was bezweckt die Gemeinde damit?

Der Ortskern der Gemeinde Buttisholz ist im Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz eingetragen. Nach dem Dorfbrand von 1861 wurde der Ortskern nach einem Bauungsplan mit gleichartigen Wohnhäusern von beeindruckender und regelmässiger Reihung beidseitig des offen fliessenden Dorfbaches wieder neu errichtet. Zu diesem Ortskern, umfassend die Gebäude, die Umgebung der Häuser sowie dem öffentlichen Raum, gilt es Sorge zu tragen.

Aus diesem Grund eröffnet der Gemeinderat in Anlehnung an Art. 35 des Bau- und Zonenreglement einen Fonds zur Unterstützung und Förderung des Ortsbilds und der Baukultur im Ortskern.

Mit der Schaffung dieses Fonds setzt der Gemeinderat ein Zeichen, Verantwortung zu übernehmen und aktiv die zukünftig entstehende bauliche Qualität und die Baukultur im Ortskern zu fördern und zu unterstützen. Dabei versteht er die Baukultur so, dass ein harmonisches Zusammenspiel zwischen dem Bewahren des Alten und dem Schaffen des Neuen hergestellt wird. Die Baukultur soll die Art und Weise unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens widerspiegeln. Das gelingt allerdings nur, wenn der damit verbundene Entwicklungsprozess im Dialog erarbeitet wird und die Veränderung und der Wandel in einen gesellschaftlichen Kontext eingebracht werden.

Baukultur überzeugt nur dann, wenn sich die einzelnen Bestandteile in einem Miteinander aus praktischen, wirtschaftlichen, ökologischen, politischen, kulturellen und nicht zuletzt ästhetischen Ansprüchen bewegen. Es geht neben der Anerkennung der Tätigkeit der am Planen und Bauen Beteiligten um das Gespräch, um Verstehen können und Verstehen wollen. Nur in diesem inhaltlichen Gleichgewicht kann Baukultur entstehen.

Wie lauten die Rahmenbedingungen für die Auszahlungen von Fördergeldern?

Zur Hauptsache will die Gemeinde Sanierungen und Ersatzneubauten von Gebäuden im Ortskern finanziell unterstützen und so die Eigentümer motivieren, ortsbildgerechte und qualitativ hochstehende bauliche Massnahmen umzusetzen. Für diese Massnahmen richtet die Gemeinde einen Fonds ein. Die Gemeinde stellt jährlich einen Betrag von maximal Fr. 30'000.00 zur Verfügung. Die Höhe der Förderbeitragszahlungen wird für jedes Gesuch

vom kommunalen Bauberatungsgremium ermittelt, und vom Gemeinderat festgelegt und entschieden. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Gemeindebeiträge. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen hinsichtlich des jährlich vorgesehenen Maximalbetrages bewilligen und den Betrag aufstocken. Die Beiträge werden ab dem 1. Januar 2013 ausgerichtet. Eine rückwirkende Gesuchstellung ist nicht möglich.

Wie lauten die Voraussetzungen für die Beiträge?

Diese Richtlinien erfassen die Baugruppen laut ISOS-Inventar, die geschützten (1) und erhaltenswerten (2) Bauten im Kontrollbereich Ortsbild (blaue Linie) gemäss Zonenplan der Gemeinde Buttisholz. Für geschützte oder erhaltenswerte Bauten ausserhalb dieses Kontrollbereiches Ortsbild ist dieser Fonds nicht vorgesehen.

Wofür werden Beiträge ausbezahlt?

Bauliche Massnahmen, für welche Unterstützungsgelder beantragt werden können sind zum Beispiel:

Fassade / Fenster / Fensterläden / Ecklisenen / Eingangstüren / Tore / Dach / Dachunter-sicht / Dachgesimse / Dachgauben und Lukarnen / Schilder / Wegkreuze / Umgebung / Gar-tenzaun / Hecke / Baum / Wettbewerbsverfahren.

Wie soll vorgegangen werden?

Die Vorlage des "Gesuches für die Auszahlung von Unterstützungsgeldern zur Förderung der Ortsbildpflege" kann bei der Gemeinde oder unter www.buttisholz.ch bezogen werden.

Um Unterstützungsgelder der Gemeinde zu erhalten, muss wie folgt vorgegangen werden:

1. Vor der Einreichung eines Gesuches für die Auszahlung von Unterstützungsgeldern ist ein Gespräch mit der kommunalen Bauberatung zu führen. Die Gemeinde organisiert und koordiniert die Besprechung. (gemäss Art. 16 des Bau- und Zonenreglements)
2. Das Gesuch für die Auszahlung von Unterstützungsgeldern ist zusammen mit dem Bau-gesuch an die Gemeinde einzureichen.
3. Zusammen mit der Baubewilligung wird dem Gesuchsteller der Entscheid des Gemein-de-rates über die Höhe der Auszahlung von Unterstützungsgeldern mitgeteilt.
4. Der bewilligte Unterstützungsbeitrag wird dem Gesuchsteller nach der Schlussabnahme des Bauwerks durch die Gemeinde überwiesen.

6018 Buttisholz, 22. August 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Franz Zemp

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Reto Helfenstein